

BESCHLUSSVORLAGE NR.

127-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Thurland	02.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	04.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	09.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	4	0	3
Ortschaftsrat Altjeßnitz	10.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	10.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	6	0	1
Ortschaftsrat Schierau	12.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	5	0	0
Ortschaftsrat Marke	16.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Retzau	24.09.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ausschuss Soziales	19.11.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Stadtrat	11.12.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (3. Änderung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Am 15.12.2021 wurde durch den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen. Im Laufe der letzten Jahre ergaben sich einige Sachlagen und Entscheidungen, die nunmehr in der 3. Änderung zur Friedhofssatzung festgeschrieben werden sollten. Aufgrund der Menge der Änderungen wurde auf die Darstellung einer 3. Änderungssatzung verzichtet und stattdessen eine „Neu“-Fassung der Friedhofssatzung erarbeitet.

Die neu geschaffene anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lingenau - „Am Lingenauer Wald“, die gleichzeitig als Einzelwiesenuarnengrabstätte mit der Möglichkeit zur Namensanbringung des Verstorbenen genutzt werden kann, wurde als zusätzlich mögliche Grabart in § 14 (4) hinzugefügt. Die Gestaltung der Grabstätte erfolgt mit einer zentralen Gedenkstele.

Zudem wurde auch die 2. Doppelwiesengrabanlage auf dem Friedhof in Jeßnitz im Rahmen der Gestaltungsvorschriften aufgenommen.

Weiterhin erreichen die Friedhofsverwaltung vermehrt Anfragen von Bürgern, die ihre Grabstätten vor Ablauf der in der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegten Ruhezeiten einebnen möchten. Gründe für eine vorzeitige Einebnung liegen meist in der Person, der die Grabstätte gehört. So sind beispielsweise das Alter der Nutzungsberechtigten oder die Entfernung des Friedhofes zum Wohnort des Nutzers ausschlaggebend. Der § 12 Vorzeitige Einebnung wurde aufgrunddessen zusätzlich eingeschoben. Die im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren muss eingehalten werden. Vorschlag der Verwaltung lautet Einebnung von Wahlgrabstätten zwei Jahre vor Ablauf der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Erarbeitung der beigefügten 3. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz noch einige redaktionelle Änderungen

vorgenommen.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Stadtrat wird die Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf deren Homepage und nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlagen: KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), BestattG (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21
Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):
 Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 127-2024

Am 15.12.2021 wurde durch den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen. Im Laufe der letzten Jahre ergaben sich einige Sachlagen und Entscheidungen, die nunmehr in der 3. Änderung zur Friedhofssatzung festgeschrieben werden sollten. Aufgrund der Menge der Änderungen wurde auf die Darstellung einer 3. Änderungssatzung verzichtet und stattdessen eine „Neu“-Fassung der Friedhofssatzung erarbeitet.

Die neu geschaffene anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lingenau - „Am Lingenauer Wald“, die gleichzeitig als Einzelwiesenurnengrabstätte mit der Möglichkeit zur Namensanbringung des Verstorbenen genutzt werden kann, wurde als zusätzlich mögliche Grabart in § 14 (4) hinzugefügt. Die Gestaltung der Grabstätte erfolgt mit einer zentralen Gedenkstele.

Zudem wurde auch die 2. Doppelwiesengrabanlage auf dem Friedhof in Jeßnitz im Rahmen der Gestaltungsvorschriften aufgenommen.

Weiterhin erreichen die Friedhofsverwaltung vermehrt Anfragen von Bürgern, die ihre Grabstätten vor Ablauf der in der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegten Ruhezeiten einebnen möchten. Gründe für eine vorzeitige Einebnung liegen meist in der Person, der die Grabstätte gehört. So sind beispielsweise das Alter der Nutzungsberechtigten oder die Entfernung des Friedhofes zum Wohnort des Nutzers ausschlaggebend. Der § 12 Vorzeitige Einebnung wurde aufgrunddessen zusätzlich eingeschoben. Die im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren muss eingehalten werden. Vorschlag der Verwaltung lautet Einebnung von Wahlgrabstätten zwei Jahre vor Ablauf der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Erarbeitung der beigefügten 3. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Stadtrat wird die Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf deren Homepage und nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz veröffentlicht.

Die Anhörung der Ortschaften zur Änderung der Friedhofssatzung ist erfolgt, mit folgenden Ergebnissen:

Der Ortschaftsrat Retzau hat folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Die Satzungsbezeichnungen sollten immer in gleicher Form erfolgen - hier also „Abs.“ und nicht „Ziffer“.

Hinweis der Verwaltung:

Diese Anmerkung wurde in den Satzungsentwurf **aufgenommen**.

§ 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz lautet jetzt wie folgt:

“Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 **Abs. 1** oder § 18 **Abs. 3** begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres

nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.“